

Information über Stipendien

(Koordination bzw. Vergabe durch Fakultät)

- **Förderungsstipendien**
- **Leistungsstipendien**
- **Forschungsstipendien**

→ Informationen auf der Homepage der Fakultät

Stipendien

(Koordination bzw. Vergabe durch Fakultät)

- **Förderungsstipendien**

Förderung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen)

- Dürfen noch nicht abgeschlossen sein
- Einhaltung der Anspruchsdauer (vorges. Studienzeit +1 Sem.)
- Für Aufwendungen, die **über das übliche Maß** hinausgehen (Reisekosten, Kosten für Literaturbeschaffung, Materialkosten, aktive Teilnahme an Kongressen; NICHT: Computer)
- Kostenaufstellung erforderlich + Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung
- Vergabe 2x pro Jahr (nächster Termin: 28. Oktober 2016)
- Höhe: 750 – 3.600€

Stipendien

(Koordination bzw. Vergabe durch Fakultät)

- **Förderungsstipendien**

- **Leistungsstipendien**

Anerkennung hervorragender Studienleistungen (NACH Abschluss eines Studienabschnitts oder Studiums, sowohl Bachelor-, Master-, Lehramts- und Doktoratsstudium)

- Einhaltung der Anspruchsdauer (vorges. Studienzeit +1 Sem.)
- Sehr gute Studienleistung (max. Ø 2,0)
- Vergabe: 1x pro Jahr (nächster Termin 28. Oktober 2016)
- Höhe: 750 – 1.500€

Stipendien

(Koordination bzw. Vergabe durch Fakultät)

- Förderungsstipendien
 - Leistungsstipendien
- } Insgesamt Vergabe von ca.
140.000€ im letzten Jahr!

Stipendien

(Koordination bzw. Vergabe durch Fakultät)

- Förderungsstipendien
- Leistungsstipendien
- **Forschungsstipendien**

Beihilfe zur Durchführung eines wissenschaftl. Projekts (i.d.R. Diss.).

- Positiv beurteilte Disposition muss vorliegen
- Projekt „an einem Fachbereich“ (oder SoE etc.)
- Monatl. Zusatzeinkommen während der Laufzeit max. € 679,--
- Vergabe 1x pro Jahr (nächster Termin: 18. Juli 2016)
- Kompetitiv, d.h. (interne) Begutachtung
- Höhe: 4 Stipendien zu 3.600€ (6 Monate á 600€)

Leistungsstipendien – Informationsblatt

Leistungsstipendien an Universitäten dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluss eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes.

Für die Vergabe von Leistungsstipendien gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

§ 2 bis § 5 (begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und § 57 bis § 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.

Antragstellung und Ablauf des Vergabeverfahrens

1. Die Ausschreibung erfolgt **einmal pro Studienjahr** im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg.
2. Die Bewerbungsfrist für das Studienjahr 2015/2016 endet am **28. Oktober 2016**.
3. Die Anträge sind von den Studierenden selbst zu stellen, das entsprechende Formblatt liegt im KGW-Fakultätsbüro auf und wird auch im Internet unter der Adresse <http://www.uni-salzburg.at/kgw-fakultaetsbuero> zum Download angeboten.
4. Folgende **Mindestanforderungen** sind zu erfüllen:
 - die Absolvierung eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes zwischen 1. Oktober 2015 und 30. September 2016
 - die Einhaltung der Anspruchsdauer unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 18 und §19 StudFG)
 - der Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Studienleistung von nicht schlechter als 2,0
 - Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG
5. Die **Bewerbung muss enthalten**:
 - das entsprechende Formblatt (s. Pkt.3)
 - das betreffende Diplom-, Bachelor-, Masterprüfungszeugnis bzw. das Rigorosenzeugnis (in Kopie)
 - das aktuelle Studienblatt
 - aktueller Auszug aus dem zentralen Melderegister in Österreich aus dem Jahr 2016
 - bei Überschreitung der Studiendauer: entsprechender Nachweis (z.B.: ärztliches Attest)
 - Nachweis über eventuelle Vorstudien (Pädagogische Hochschule, FH, etc.)
 - Anerkennungsbescheide (in Kopie)
6. Die **Stipendienhöhe** darf die Höhe von € 750,-- nicht unterschreiten und € 1500,-- nicht überschreiten.
7. Falls die Anzahl der BewerberInnen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenen Stipendien, erfolgt eine Reihung nach Studienerfolg (Studiendauer und Notendurchschnitt)

Berechnungsgrundlage der Studiendauer: Beginn des Wintersemesters ist der 1. Oktober
Beginn des Sommersemesters ist der 1. März
8. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Es besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**. Die Antragsteller werden über die Entscheidung **schriftlich** in Kenntnis gesetzt.
9. Die AntragstellerInnen werden über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Der Antrag samt Anlagen kann nur in Papier- und nicht in elektronischer Form eingereicht werden!

Förderungsstipendien – Informationsblatt

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Gefördert werden Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, die **nicht abgeschlossen** sind.

Für die Vergabe von Förderungsstipendien gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

§ 2 bis § 5 (begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und § 63 bis § 67 (Förderungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.,

Antragstellung und Ablauf des Vergabeverfahrens

1. Die Ausschreibung erfolgt im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg.
2. Die Bewerbungsfrist für den Vergabetermin im Sommersemester 2016 endet am **29. April 2016**, für den Vergabetermin im Wintersemester 2016/17 am **28. Oktober 2016**.
3. Die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums ist an die Erfüllung folgender Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);
 - b) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG
4. Die Anträge sind von den Studierenden selbst zu stellen, das entsprechende Formblatt liegt im KGW-Fakultätsbüro auf und wird auch im Internet unter der Adresse <http://www.uni-salzburg.at/kgw-fakultaetsbuero> zum Download angeboten.
5. Die **Bewerbung muss enthalten:**
 - das entsprechende Formblatt (s. Pkt.3)
 - das aktuelle Studienblatt
 - aktueller Auszug aus dem zentralen Melderegister in Österreich aus dem Jahr 2016
 - inhaltliche Beschreibung der wissenschaftlichen Arbeit (max. 1 Seite)
 - Zeitplan zur Fertigstellung der Arbeit
 - Kostenaufstellung und Finanzierungsplan: es werden Aufwendungen berücksichtigt, die durch die Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit entstehen und **über das übliche Maß hinausgehen**, wie z.B. Reisekosten, Kosten für Literaturbeschaffung, Materialkosten, aktive Teilnahme an Kongressen etc.
EDV-Anschaffungen (z.B. Hardware) und Lebenshaltungskosten werden **nicht** gefördert.
Die beantragte Förderungssumme darf die maximal mögliche Fördersumme von € 3.600,-- nicht überschreiten.
Im Finanzierungsplan sind Stipendien und Förderungen durch andere Einrichtungen anzugeben.
 - Ausführliches Gutachten eines/einer in § 94 Abs. 2 UG 2002 genannten Universitätslehrers/Universitätslehrerin zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende die Arbeit voraussichtlich mit überdurchschnittlichem Erfolg durchführen wird
6. Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit **muss** offiziell (über Plusonline) angemeldet sein
7. Die **Stipendienhöhe** beträgt zwischen 750 € und 3.600 €. Welchen Antragstellern ein Stipendium zuerkannt wird, ergibt sich aus der Förderungswürdigkeit der Arbeit und aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Jede Arbeit kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden. Wiederholungsanträge von bereits abgelehnten Arbeiten werden in der Priorität nachgereiht.
8. Der/die Studierende verpflichtet sich, dem/der Dekan/Dekanin spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung (unter Vorlage aller Rechnungen in Kopie bzw. Belege, Fahrtenbuch, etc.) vorzulegen.
9. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Es besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**. Die Antragsteller werden über die Entscheidung **schriftlich** in Kenntnis gesetzt.

Der Antrag samt Anlagen kann nur in Papier- und nicht in elektronischer Form eingereicht werden!